

CHRISTOF BLÄSI

lic.iur.HSG  
Rechtsanwalt & Urkundsperson  
Systemischer Coach und Trainer

## Recht des Kindes auf beide Elternteile?

Aus: [www.kindergefuehle.at](http://www.kindergefuehle.at)

Von Wolfgang Janisch, Karlsruhe ([www.sueddeutsche.de](http://www.sueddeutsche.de))

Die Rechte leiblicher Väter auf gelegentliche Treffen mit ihren Kindern sind in den vergangenen Jahren mehrfach gestärkt worden - zuletzt 2013, als ihnen ein Umgangsrecht eingeräumt wurde. Doch dessen Durchsetzung hängt oft vom guten Willen der Beteiligten oder - wenn es daran fehlt - von der Effektivität der Justiz ab.

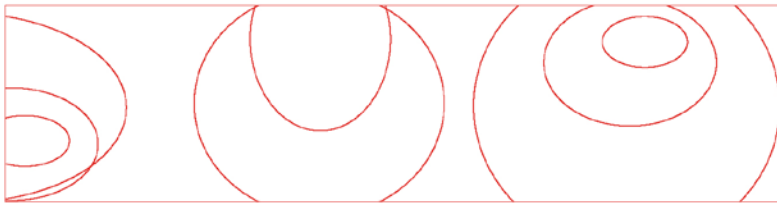
Im Fall zweier heillos zerstrittener Eltern eines inzwischen elfjährigen Jungen hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nun die deutsche Justiz als zu lasch und die Gesetze als lückenhaft gerügt. Wenn eine Mutter Treffen zwischen Vater und Kind unablässig boykottiert, dann müssen die Gerichte saftige Ordnungsgelder verhängen, entschied der Strassburger Gerichtshof. Zudem fehle in Deutschland ein Rechtsmittel, mit dem man sich wirksam gegen überlange Verfahren beim Familiengericht wehren könne.

Seit der Geburt des Jungen im Dezember 2003 hatte die Mutter dem Erzeuger jeglichen Kontakt mit ihrem Sohn verweigert. Seither kämpft sich der Mann durch die Instanzen - eine zähe Angelegenheit: Schon in einem früheren Urteil hatte das Menschenrechtsgericht gerügt, sein Verfahren bei der Frankfurter Justiz habe zu lange gedauert. Im Mai 2010 hat er schliesslich das vorläufige Recht auf gelegentliche Treffen erstritten, doch immer wieder gelang es der Mutter, insgesamt sechs Termine abzuwenden - wofür sie schliesslich mit einem Ordnungsgeld von 300 Euro belegt wurde.

Bis zu 25 000 Euro Strafe

Aus Sicht des Gerichtshofs ist das zu wenig, um die Mutter zum Nachgeben zu zwingen - theoretisch könnten bis zu 25 000 Euro für die Missachtung richterlicher Anordnungen verhängt werden. Das dürfte Auswirkungen auch für andere Gerichte haben, erwartet Rechtsanwalt Georg Rixe, der das Urteil erstritten hat: Niedrige Ordnungsgelder zu verhängen entspreche der Praxis der Familiengerichte.

Das Urteil hat aber auch Konsequenzen für den Gesetzgeber. Der Gerichtshof vermisst im deutschen Recht eine Untätigkeitsbeschwerde, mit der ein Kläger sich an die nächste Instanz wenden kann, wenn ein solches Verfahren zu lange dauert. Denn gerade wenn es um den Umgang



**CHRISTOF BLÄSI**

lic.iur.HSG  
Rechtsanwalt & Urkundsperson  
Systemischer Coach und Trainer

mit Kindern gehe, lasse ein zu langer Prozess den Rechtsanspruch zur Illusion werden - weil sich Vater und Kind dann so entfremdet haben, dass Kontakte dem Kindeswohl schaden können.

Das deutsche Gesetz gegen überlange Verfahren von 2011 sieht lediglich nachträgliche Entschädigungen vor. Auf die Einführung einer Untätigkeitsbeschwerde habe der Gesetzgeber bewusst verzichtet, sagt Rixe. Dies müsse er nun nachholen.

## Quellen

[www.kindergefuehle.at](http://www.kindergefuehle.at)

[www.sueddeutsche.de](http://www.sueddeutsche.de)

Erschienen in:	Aktuelles; 23.01.2015
Rechtsgebiet:	Kinderrecht; Kinderrechte
Internet:	<a href="http://www.chblaw.ch">www.chblaw.ch</a>
Copyright:	© 2015 Christof Bläsi

Christof Bläsi  
Rechtsanwalt und öffentlicher Notar  
CAS Kindes- und Erwachsenenschutzrecht  
Systemischer Coach und Trainer

Am Bohl 2 / Postfach 26 / CH-9004 St.Gallen  
Telefon +41 (0)71 230-3469  
E-Mail [christof.blaesi@chblaw.ch](mailto:christof.blaesi@chblaw.ch)  
Internet [www.chblaw.ch](http://www.chblaw.ch)

150123 Recht beide Elternteile / 2545